



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Prostitution von jungen Frauen mit Migrationshintergrund im Burgenlandkreis

Kleine Anfrage - KA 7/1920

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zur Klärung aufkommender Befürchtungen, Gerüchte und Anfragen diverser Bürger im Burgenlandkreis bezüglich einer angeblichen Etablierung eines Prostitutionsrings von minderjährigen Mädchen mit Migrationshintergrund.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich im Burgenlandkreis minderjährige Mädchen mit Migrationshintergrund (zwangs-)prostituieren?

Der Landesregierung ist derzeit ein Fall des Verdachts der Zwangsprostitution einer minderjährigen Frau mit Migrationshintergrund im Burgenlandkreis bekannt.

2. Wenn ja, wie viele Fälle mit Verdacht auf (Zwangs-)Prostitution liegen dem zuständigen Landeskriminalamt vor?

- a. Falls ja, welches Alter haben die sich prostituierenden Mädchen,**
- b. und wie wurde die Prostitution erkannt?**

Der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt liegen Erkenntnisse zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Zwangsprostitution einer minderjährigen Frau mit Migrationshintergrund im Burgenlandkreis aus dem Jahre 2018 vor.

Die Geschädigte war zur Tatzeit 17 Jahre alt und erstattete persönlich auf einer Polizeidienststelle Strafanzeige.

3. Wenn nein, was wird unternommen, um den Verdacht zu entkräften?

Entfällt.

4. Welche Folgen hätte die Bestätigung des Verdachts für die betroffenen jungen Frauen? Welche Maßnahmen werden hierzu seitens der Behörden ergriffen?

Neben dem Tätigwerden der Ermittlungsbehörden ist in Fällen der (Zwangs-)Prostitution von minderjährigen Frauen mit Migrationshintergrund nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) grundsätzlich eine Zuständigkeit des Jugendamtes als Kinderschutzfachbehörde für deren Inobhutnahme gegeben (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, Unterbringung in einer entsprechenden Schutzeinrichtung). Beratend hinzugezogen werden können entsprechende Fach- und Beratungsstellen, beispielsweise die Fachberatungsstelle „Vera“ für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie der Verein „Wildwasser e. V.“ gegen sexualisierte Gewalt. Der Burgenlandkreis hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu ergreifen.

Bei Volljährigkeit der geschädigten Frauen ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Maßnahmen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution“ vom 3. August 2006 (Aktenzeichen 42/24-12231) in Verbindung mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates geregelt. Neben der psychosozialen Begleitung der Opfer liegt der Schwerpunkt darin, diese zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels zur Zeugen aussage zu bewegen.

Maßnahmen der Ausländerbehörden hängen vom Aufenthaltsstatus eines Opfers von Zwangsprostitution ab. Ist die betroffene junge Frau freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU oder im Besitz eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), besteht regelmäßig kein unmittelbarer aufenthaltsrechtlicher Handlungsbedarf. Insbesondere wenn die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Betracht, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Opfers zur Durchführung des Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG nicht vor und soll die betroffene junge Frau abgeschoben werden, so ist jedenfalls die Abschiebung gem. § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG auszusetzen, wenn die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne Angaben der Betroffenen die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

5. Welche Krankheitsbilder und/oder sind aufgrund dieser Prostitution zu verzeichnen?

Bezogen auf den konkreten Einzelfall können keine Aussagen getroffen werden. Generell stehen bei den Krankheitsbildern infolge von Prostitution die sexuell übertragbaren Infektionen im Vordergrund. Sie werden auch STD (sexually transmitted diseases) bzw. STI (sexually transmitted infections) genannt und können von Bakterien, Viren, Pilzen, Protozoen sowie Arthropoden verursacht werden. Chlamydien-Infektionen, Syphilis und Gonorrhoe gehören zu den häufigsten bakteriellen Erkrankungen, zu den viralen STI gehören neben HIV-Infektionen auch Infektionen mit Humanen Papillomaviren (HPV), Herpes genitalis und Hepatitis B. Die häufigste parasitäre STI wird durch *Trichomonas vaginalis* (Trichomoniasis) verursacht. Auch Filzläuse und Scabies (Krätze) können sexuell übertragen werden. STI verursachen häufig urethralen oder vaginalen Ausfluss, Unterbauchschmerzen, Schwellungen in der Leistengegend beziehungsweise im anogenitalen Bereich. Dort können auch Ulzerationen auftreten. Manche STI bleiben vorerst unbemerkt, da sie keine Schmerzen verursachen. STI können zu schweren Folgeerkrankungen führen: Chlamydien beispielsweise zur Infertilität, HPV und Hepatitis zu Krebserkrankungen und eine HIV-Infektion zu AIDS.

6. Ist ein Anstieg meldepflichtiger Geschlechtskrankheiten im Burgenlandkreis zu verzeichnen?

Das Robert-Koch-Institut (RKI) führt ein zentrales Melderegister über meldepflichtige Geschlechtskrankheiten. Nichtnamentlich meldepflichtig sind nach § 7 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz nur Syphilis und HIV. Die Daten werden direkt von den Laboren - ohne Meldung an das Landesamt für Verbraucherschutz - an das RKI gemeldet und von dort im Programm „SurvStat“ online zur Verfügung gestellt. Eine Recherche nach Landkreisen ist nicht durchführbar, die Auswertmöglichkeiten beschränken sich vielmehr auf die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den Bereich „übriges Sachsen-Anhalt“.

Seit 2012 ist in Sachsen-Anhalt ein Anstieg der Syphilis-Meldedaten zu beobachten. Auch im Bereich des „übrigen Sachsen-Anhalt“ (Sachsen-Anhalt ohne Halle [Saale] und Magdeburg) befinden sich die Syphilis-Meldedaten seit diesem Zeitpunkt auf einem höheren Niveau. Die Anzahl der gemeldeten Fälle für diesen Bereich bezogen auf die Jahre 2008 bis 2017 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Krankheit	Diagnosejahr									
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Syphilis	37	27	32	28	52	72	61	81	74	74

Die HIV-Daten sind aktuell nicht verfügbar, da das RKI zurzeit eine Methodenumstellung vornimmt und die Daten rückwirkend ab 2001 neu berechnet.

7. Welcher Nationalität gehören die betroffenen jungen Frauen an?

Die 17-jährige Geschädigte hat eine ungarische Staatsangehörigkeit.